

Pa. Iv. Initiative „Die Ausnahmen für die wissenschaftliche Forschung im Betäubungsmittelgesetz konkretisieren“

Stellungnahme

WORUM GEHT ES?

Die nationalrätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-N) entscheidet am 11./12. Mai 2017 über die parlamentarische Initiative 16.431 [„Die Ausnahmen für die wissenschaftliche Forschung im Betäubungsmittelgesetz konkretisieren“](#) (Verena Herzog, SVP).

Die parlamentarische Initiative beauftragt den Bundesrat, Artikel 8 Absatz 5 des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG)¹ dahingehend zu ändern,

- „(...) dass der Begriff "wissenschaftliche Forschung" klarer und enger gefasst wird. Es sollen diesbezüglich beispielsweise nur noch Ausnahmegewilligungen für naturwissenschaftliche oder klinisch-medizinische Forschungsprojekte unter restriktiveren Bedingungen als heute möglich sein. Insbesondere dürfen keine Bewilligungen für sozialwissenschaftliche und ökonomische Projekte sowie für nichtklinische Humanforschung erteilt werden. Ausserdem sollen wissenschaftliche Studien in Verbindung mit politischen Initiativen oder als Zusatzprojekt oder Begleitung zur Realisierung von politischen Projekten ausgeschlossen werden. Die Forschungsprojekte sollen ausschliesslich der wissenschaftlichen Forschung dienen und keinen Bezug zu politischen Vorhaben aufweisen.“

Anlass der Parlamentarischen Initiative sind die Pilotprojekte der Städte Basel, Bern, Genf und Zürich zur legalen Abgabe von Cannabis in einem definierten Rahmen an einen ausgewählten EmpfängerInnenkreis, die derzeit in Abklärung sind.

WARUM IST DIE VORLAGE ABZULEHNEN?

Eine Änderung im Sinne der Initiative würde die Möglichkeiten der Forschung mit Betäubungsmitteln unverhältnismässig einschränken. Neben Cannabis, auf das die Initiative abzielt, wären auch alle weiteren Substanzen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, betroffen, z.B. opiathaltige Schmerzmittel oder psychoaktive Substanzen, die in der Bekämpfung von Traumata eingesetzt werden. Zudem missachtet der Initiativtext, dass sozialwissenschaftliche oder ökonomische Aspekte integraler Bestandteil einer umfassenden Beurteilung von medizinischen Forschungsfragen sind. Sie gehören zum Spektrum medizinischer Forschung ebenso selbstverständlich dazu wie klinische Forschungsprojekte. Wird eine Behandlung erforscht, ohne dass die damit einhergehenden psychosozialen Aspekte untersucht werden, ist dies lückenhaft und nicht zielführend.

Die Föderation der Suchtfachleute empfiehlt daher, die parlamentarische Initiative 16.431 „Die Ausnahmen für die wissenschaftliche Forschung im Betäubungsmittelgesetz konkretisieren“ abzulehnen.

¹ „Das Bundesamt für Gesundheit kann für die Betäubungsmittel nach den Absätzen 1 und 3 Ausnahmegewilligungen für den Anbau, die Einfuhr, die Herstellung und das Inverkehrbringen erteilen, wenn kein internationales Abkommen entgegensteht und diese Betäubungsmittel der wissenschaftlichen Forschung, der Arzneimittelentwicklung oder der beschränkten medizinischen Anwendung dienen.“